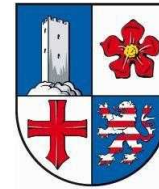


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1506
erstellt am: 14.11.2025

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Peter Schmiedel
Aktenzeichen: EB NW Jahresabschluss

Eigenbetrieb Neue Wege - Feststellung Jahresabschluss 2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Neue Wege Kreis Bergstraße	26.11.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	01.12.2025	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	05.12.2025	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	08.12.2025	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission, der Kreisausschuss sowie der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, gemäß § 27 Absatz 3 i.V.m. § 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße festzustellen und den Jahresgewinn in Höhe von 752.950,67 € in voller Höhe an den Kreis Bergstraße abzuführen.

Erläuterung:

Der geprüfte Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 liegt vor und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Dies bedeutet, dass der Abschluss den Anforderungen des deutschen Handelsrechts sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden. Der Abschluss vermittelt ein realistisches und transparentes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Zudem werden die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung präzise dargestellt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 konnte das Ergebnis des Eigenbetriebs im Jahr 2024 um 11.747,01 € gesteigert werden.

Mit der Gewinnabführung an den Kreis Bergstraße ist die Abrechnung zwischen Eigenbetrieb und dem Kreis Bergstraße für das Jahr 2024 abgeschlossen.

Stellungnahme der Betriebsleitung zur Gewinnverwendung:

Gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes darf die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber

entscheidet die Gemeindevertretung. Vor der Beschlussfassung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung unter Beteiligung der Betriebskommission einzuholen.

Aus dem allgemeinen Eigenbetriebsrecht kann man ableiten, dass Jahresgewinne vorrangig zur Rücklagenbildung zu verwenden sind (zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit). Eine Gewinnabführung an den Kreis ist zulässig, wenn die Rücklagen angemessen ausgestattet sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Eigenbetrieb weist für das Wirtschaftsjahr 2024 einen Gewinnvortrag von T€ 4.828 und einen Jahresgewinn 2024 von T€ 753 aus. Unter Berücksichtigung des Stammkapitals beträgt das gesamte Eigenkapital zum 31.12.2024 T€ 5.631.

Gemäß dem Grundsatz der vorsichtigen kaufmännischen Bewertung und gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes ist zu empfehlen, eine marktübliche Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3 % auf das Eigenkapital zum 31.12.2024 berücksichtigen. Diese Verzinsung beträgt insgesamt 168.943,06 € und verbleibt im Eigenbetrieb.

Unter Berücksichtigung des neben des Jahresgewinns 2024 vorhandenen Gewinnvortrags zum 31.12.2024 ist die angedachte Abführung an den Haushalt des Kreises in Höhe von T€ 753 auch unter Berücksichtigung einer marktüblichen Eigenkapitalverzinsung möglich.

Nach Prüfung durch die Betriebsleitung sind angabegemäß:

- die Rücklagen des Eigenbetriebs angemessen ausgestattet,
- keine außerordentlichen Investitionen oder Sanierungsmaßnahmen kurzfristig erforderlich,
- die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs auch nach der Gewinnabführung gewährleistet.

Insgesamt werden somit die rechtlichen Vorgaben und Pflichten insb. aus § 11 EigBGes eingehalten, so dass eine Gewinnabführung, wie oben beschrieben grundsätzlich möglich ist.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Bericht zum Jahresabschluss 2024 - für BK, Kreisausschuss und HFPA

Auszug aus dem Bericht mit Testat – für KT

Präsentation Jahresabschluss 2024 – nur BK